

KREISFUSSBALLVERBAND Mecklenburger Seenplatte - Vorpommern e.V.



Neubrandenburg, 17.11.2011

KFV Mecklenburger Seenplatte - Vorpommern e.V. Warliner Str. 5 17034 Neubrandenburg

Vorsitzende der Fußballvereine
des Kreises Mecklenburger Seenplatte –
Vorpommern e.V.

Einladung zur Meldung von Schiedsrichteranwärtern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit informieren wir Dich, dass durch den Schiedsrichterausschuss im Januar 2012 der neue **Schiedsrichterlehrgang für Schiedsrichteranwärter** durchgeführt wird. Die Durchführung des Lehrgangs erfolgt im Sportlerheim von Kickers JuS 03 Stavenhagen, im Waldstadion, Stadtholz, 17153 Stavenhagen.

Der Lehrgangsbeginn ist am Samstag, den 21.01.2012 um 09.00 Uhr.

Es sind 4 Lehrtage (Samstag, der 21.01.2012, Sonntag, der 22.01.2012, Samstag, der 28.01.2012 und Sonntag, der 29.01.2012) vorgesehen – jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am 29.01.2012 erfolgt eine schriftliche Prüfung.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 (Organisation und Planung des Spielbetriebes-Satzung und Ordnungen) der Spielordnung des Landes Mecklenburg/Vorpommern Punkt 8 festgelegt wurde, dass die Schiedsrichteranwärter das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Es können auch jüngere Sportkameraden zum Lehrgang geschickt werden. Als einsatzfähiger Schiedsrichter für den Verein gelten sie jedoch erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Kosten für die Durchführung des Schiedsrichterlehrganges betragen **je Teilnehmer 40,00 EUR** und sind **bis zum 15.01.2012** auf das Konto des KFV Mecklenburger Seenplatte-Vorpommern e.V. zu überweisen. Ohne termingerechte Überweisung erfolgt keine Teilnahme am Anwärterlehrgang.

Weiterhin bitten wir um schriftliche Meldung der Vereine an unseren Lehrwart bis zum 15.01.2012

Sportkamerad Hans-Joachim Ladwig

OT Basepohl 59 a

17153 Stavenhagen

oder telefonisch an 039954/37752

Meldungen bitte mit Namen, Alter und Anschrift.

Wir bitten zu beachten, dass bei Nichterfüllung der erforderlichen einsatzfähigen Schiedsrichter Sanktionen gegen den Sportverein eingeleitet werden. Als einsatzfähige Schiedsrichter zählen nur die Schiedsrichter, die auch ihre Einsatzbereitschaft abgegeben haben und dem Ansetzer mindestens 2 x im Monat zur Leitung von Spielen zur Verfügung stehen.

Fistler
Amt. Obmann Schiedsrichterausschuss

